

Satzung der Kulturpolitischen Gesellschaft

Stand: 15. Oktober 2022 (nach der Mitgliederversammlung)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Kulturpolitische Gesellschaft e.V.«. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter VR 8284 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Es ist die Aufgabe und Zweckbestimmung des Vereins, alle Bestrebungen zu fördern, welche auf der Basis des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland, sonderlich des Art. 5 GG in Verbindung mit Art. 20 GG, geeignet sind, den Prozess der kulturellen Demokratisierung voranzutreiben. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten von Kunst und Kultur national und international.
2. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:
 - a) das Engagement des Vereins für eine öffentlich verantwortete und auf allen institutionellen Ebenen aktiv gestaltende Kulturpolitik, die Individualität und soziale Verantwortung, Freiheit und Menschenwürde für alle Menschen einfordert, unter anderem durch Informationsaustausch, öffentliche Veranstaltungen, wissenschaftliche Tagungen und durch Publikationen.
 - b) die Förderung der anwendungsbezogenen Kulturpolitikforschung, zum Beispiel durch ein Institut für Kulturpolitik, mit der der Verein Grundlagen und Entscheidungshilfen für die Kulturpolitik entwickelt.
3. Der Verein ist berechtigt, alle Maßnahmen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Möglichkeiten vorzunehmen, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind. Dies umfasst auch neue Aufgaben sowie Beteiligung oder Gründung neuer Gesellschaften oder Körperschaften mit Ausnahme einer Beteiligung als Gesellschafter an einer offenen Handelsgesellschaft oder Komplementär einer Kommanditgesellschaft. Für den Fall, dass durch eine derartige Beteiligung ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb entsteht oder zu entstehen droht, ist dies durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt herauszuheben.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einkünfte und Überschüsse sind restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen zurückerhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Vereinsmitglieder und Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit und Aufgabenerfüllung für den Verein nach § 670 BGB. Die gesetzlichen, insbesondere steuerlichen Vorgaben zu Anlass und Höhe der Erstattungen sind einzuhalten. Sofern die Mitgliederversammlung gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung die Einrichtung weiterer Organe des Vereins beschließt, gelten die vorstehenden Regelungen für die Mitglieder dieser Organe entsprechend.
6. Der Verein kann zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke Mitarbeiter*innen beschäftigen. Die für diese zu zahlende Vergütung muss angemessen und üblich sein.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Satzung und die Ziele des Vereins unterstützen. Juristische Personen führen die Bezeichnung »korporatives Mitglied«.
2. Die Aufnahme ist in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) zu beantragen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Ziele und die Arbeit des Vereins schädigt oder länger als zwei Jahre mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss bei Mitgliedsbeitragsrückständen entscheidet der Vorstand, in allen anderen Fällen die Mitgliederversammlung.
4. Über die Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit, haben aber ansonsten alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§5 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
2. die Einrichtung weiterer Organe des Vereins (z. B. Beiräte) entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Festlegung der Gesamtzahl des Vorstands nach § 7 Abs. 2,
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen,
 - d. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer*innen,
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 4 Abs. 4,
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 4 Abs. 5,
 - g. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein nach § 4 Abs. 3,
 - h. Änderung der Satzung,
 - i. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Mindestens einmal in drei Jahren ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe des Versammlungsortes, des Datums und der Uhrzeit, der Form der Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung.

Die Einladung erfolgt in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB).
4. Korporative Mitglieder im Sinne der Satzung sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit Sitz und je zwei Stimmen teilzunehmen. Sie können ihr Stimmrecht auch durch rechtsgeschäftlich Bevollmächtigte ausüben.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen und Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

Dabei ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsident*in, bei dessen / deren Verhinderung von einem/einer Stellvertreter*in geleitet.
8. Beschlüsse werden grundsätzlich in Mitgliederversammlungen gefasst. Außerhalb von Mitgliederversammlungen können sie bei besonderer Eilbedürftigkeit, soweit nicht geltendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
9. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie die Abberufung des Vorstandes bedürfen jeweils der Mehrheit von 3/4, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 9/10 der abgegebenen Stimmen.
10. Auf Beschluss des Vorstandes kann unter Berücksichtigung der geltenden vereinsrechtlichen Regelungen, insbesondere wenn die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen, eine Mitgliederversammlung in elektronischer Form stattfinden. Die Durchführung in elektronischer Form muss für den Verein und die Vereinsmitglieder zumutbar sein. Die Ausübung der Mitgliederrechte, insbesondere nach § 6 (2) dieser Satzung, muss durch die elektronische Form vollumfänglich gewährleistet sein.
11. Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Präsident*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; endet die Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines/einer Nachfolger*in im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den weiteren Mitgliedern. Zwei der weiteren Mitglieder werden durch die Regionalen Zusammenschlüsse gem. § 9 dieser Satzung zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
3. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Präsident*in, zwei Stellvertreter*innen und dem/der Schatzmeister*in.
4. Dem Geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine/einen oder mehrere Vertreter*innen nach § 30 BGB, im Folgenden Geschäftsführer*innen genannt, für die Geschäftsführung bestellen. Zu seinen bzw. ihren Obliegenheiten gehört die Leitung der Geschäftsstelle und die Führung des operativen Geschäfts einschließlich Personal- und Finanzwesen. Der/die Geschäftsführer*in hat eine Alleinvertretungsberechtigung. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so gilt dies für jeden/jede einzelnen/einzelne. Im Innenverhältnis kann der Vorstand für bestimmte Bereiche und Themen Ausnahmen hiervon anordnen.
7. Die Haftung des Vorstandes wird auf grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen beschränkt.
8. Über die Besetzung von Organen nach § 5 (2) entscheidet der Vorstand.

§8 Rechnungsprüfer*innen

1. Die Rechnungsprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Eine Wiederwahl bis zur maximalen Dauer von drei Wahlperioden ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer*innen haben die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

§9 Regionale Zusammenschlüsse

In Abstimmung mit dem Vorstand können rechtlich unselbstständige regionale Zusammenschlüsse der Mitglieder des Vereins gebildet werden (sogenannte Landes- oder Regionalgruppen). Die regionalen Zusammenschlüsse wählen einen oder mehrere Sprecher*innen. Im Rahmen der Ziele und Zwecke des Vereins können regionale Zusammenschlüsse eigene Aktivitäten entfalten oder Maßnahmen durchführen.

§10 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes die vertretungsberechtigten Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.